

SoliSeminar.de

<http://www.soliseminar.de>

präsentiert

diese

Unterlagen

Datenschutz

Aktuell arbeiten Politiker an einer Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, weil Datenschutzskandale in der Wirtschaft kein Ende nehmen. Politiker befürworten mehr Datenschutz, weil sie um das Vertrauen der Bürger als Verbraucher fürchten. Es bleibt zu fragen: Was genau meint überhaupt Datenschutz?

Was ist Datenschutz?

Datenschutz ist ein fester Rechtsbegriff und wird im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in Länderdatenschutzgesetzen und in bereichsspezifischen Gesetzen geregelt.

Für Betriebsräte ist in der Regel das Bundesdatenschutzgesetz maßgeblich. In § 1 Abs. 1 BDSG wird der Zweck des Gesetzes definiert: Der Einzelne soll davor geschützt werden, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Durch diese Zweckformulierung wird deutlich, dass beim Datenschutz der Einzelne im Mittelpunkt steht: Er soll vor den Risiken der modernen Datenverarbeitung geschützt werden.

Nicht verwechseln darf man den Begriff Datensicherung mit dem des Datenschutzes. Die Datensicherung bezeichnet Maßnahmen, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Datenverarbeitung gewährleisten sollen, etwa durch Sicherung von Hard- und Software vor Verlust, Beschädigung oder Missbrauch. Eine Datensicherung bezieht sich also auf die Datenverarbeitung im Betrieb, während sich der Datenschutz mit der Gewährleistung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen befasst.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht hat im so genannten Volkszählungsurteil (vgl. BVerfG vom 13.12.1983 – 1 BvR 209/83) den Datenschutz mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

verknüpft und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschaffen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung meint die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Das Volkszählungsurteil zeigt deutlich, dass es dem Bundesverfassungsgericht primär um den Wert und die Würde der Personen geht, die in freier Selbstbestimmung in der Gesellschaft wirken und miteinander in Kommunikation treten. In späteren Urteilen entwickelte das Gericht seine Rechtsprechung weiter und schaffte einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, eine Tabuzone, in die auch der Gesetzgeber nicht eingreifen darf.

Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Umfang und Grenzen des Datenschutzes werden in der Rechtsprechung fortlaufend weiterentwickelt. Im Jahr 2008 postulierte das Bundesverfassungsgericht ein „Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ (vgl. BVerfG vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07). Dieses Grundrecht führt dazu, dass der Einzelne bei vernetzten IT-Systemen vor Online-Durchsuchungen oder heimlichen Kontrollen des Arbeitgebers in einem persönlichen Kernbereich weitgehend geschützt wird.

Ob Datenschutz als Kommunikationsrecht oder als Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstanden wird, im Kern geht es immer um den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Aufgaben des Betriebsrats

Datenschutz ist präventiv, das heißt an seiner Verwirklichung ist bereits im Vorfeld zu arbeiten. Ziel und Schutzzweck bestimmen das Verständnis von Datenschutz im Betrieb.

Der Betriebsrat ist verpflichtet, die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes zu überwachen, damit die personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer geschützt werden. Er ist zudem gefordert, mit seinen Mitbestimmungsrechten (vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 BetrVG) die Risiken der Datenverarbeitung im Betrieb zu begrenzen und so den einzelnen Arbeitnehmer vor unverhältnismäßigen, ständigen oder heimlichen Kontrollen und sonstigen Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts zu schützen. ■



Matthias Wilke, dtb Kassel (www.dtb-kassel.de), und **Dr. Eberhard Kiesche**, AoB Bremen (www.aob-bremen.de), beraten und schulen Betriebsräte zum Datenschutz

Lesetipp

Gola/Wronka; Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis; 4. Auflage 2008; ISBN 978-3-89577-450-8; Preis: 78 €.